

Gesellschaftsvertrag

der

GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mit beschränkter Haftung

(Gesellschaftsvertrag vom 13.11.1976
mit Änderungen bis 24.03.2021)

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma lautet:

GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme und treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für Hersteller, Urheber und sonstige Rechteinhaber von Filmen, Laufbildern, Standbildern und Fotografien - insbesondere mit erotischem und pornografischem Sujet - aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben.
- (2) Die Gesellschaft kann sich zur Erreichung dieses Zwecks an den Zusammenschlüssen anderer Verwertungsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmen beteiligen. Sie ist auch berechtigt, Inkassomandate von anderen Verwertungsgesellschaften zu übernehmen, sofern diesen die erforderliche Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde erteilt worden ist.
- (3) Die Gesellschaft ist eine Verwertungsgesellschaft gemäß § 2 VGG. Sie ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 3

Wahrnehmung der übernommenen Rechte

- (1) Die Bedingungen, zu denen die GÜFA die Rechte der Berechtigten wahrnimmt, ergeben sich aus den Wahrnehmungsbedingungen der GÜFA. Diese müssen angemessen sein.
- (2) Die Berechtigten gliedern sich in zwei Bereiche:
 - a) Urheber
 - b) Leistungsschutzberechtigte (Filmhersteller, Rechteinhaber von Filmherstellerrechten, ausübende Künstler).
- (3) Die von der Gesellschaft auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung wahrzunehmenden Rechte werden ihr durch Abschluss eines Wahrnehmungsvertrages (Berechtigungsvertrag) mit den jeweiligen Berechtigten eingeräumt oder übertragen. Der Berechtigte kann Art und Umfang der wahrzunehmenden Rechte und Ansprüche inhaltlich und räumlich einschränken. Im

Berechtigungsvertrag können auch Bedingungen für die Nutzung für nicht kommerzielle Zwecke geregelt werden.

- (4) Der Wahrnehmungsvertrag muss enthalten:
- a) die Regelung, dass der Berechtigte unter Einhaltung einer angemessenen Frist von höchstens 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres das Wahrnehmungsverhältnis insgesamt beenden oder der Gesellschaft Rechte seiner Wahl an Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen seiner Wahl entziehen kann, und zwar jeweils für Gebiete seiner Wahl;
 - b) die Erklärung, dass der von der Gesellschaft zu errichtende Verteilungsplan anerkannt wird;
 - c) die Erklärung, dass die der Gesellschaft entstehenden Verwaltungskosten von den aus der Rechtswahrnehmung erzielten Vergütungen vorab in Abzug gebracht werden;
 - d) die Zustimmung zur Wahrnehmung für jedes einzelne Recht.

§ 4

Verteilung der Einnahmen

- (1) Die aus den Vergütungsansprüchen erzielten Erträge sowie die sonstigen Erträge werden nach Abzug der Verwaltungskosten vollständig an die Berechtigten verteilt. Die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten können aus dem aktuellen jährlichen Transparenzbericht ersehen werden.
- (2) Die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten sind so zu bemessen, dass die Gesellschaft stets über genügend liquide Mittel verfügt, um im Falle von Rechtsstreitigkeiten über die Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen die Geschäfte der Gesellschaft nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung weiterführen zu können.
- (3) Die Gesellschaft bestimmt die Fristen für die Verteilung im Verteilungsplan so, dass die Einnahmen aus den Rechten spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem sie eingezogen wurden, verteilt werden. Eine Frist läuft nicht ab, solange die Gesellschaft aus sachlichen Gründen an der Durchführung der Verteilung gehindert ist.
- (4) Die Verteilung der Einnahmen erfolgt aufgrund eines von der Gesellschaft durch die Mitgliederhauptversammlung unter stimmberechtigter Mitwirkung der Delegierten zu errichtenden Verteilungsplans, der von den Berechtigten mit Abschluss des Wahrnehmungsvertrages anzuerkennen ist.
- (5) Hinsichtlich der Verwendung nicht verteilter Einnahmen stellt die Gesellschaft im Verteilungsplan allgemeine Regeln auf.
- (6) Die Mitgliederhauptversammlung der Gesellschaft ist unter stimmberechtigter Mitwirkung der Delegierten berechtigt, Bestimmungen darüber zu treffen, dass ein festzulegender Anteil an den Einnahmen der Gesellschaft für die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen verwendet wird. Die Mitgliederhauptversammlung der Gesellschaft ist unter stimmberechtigter Mitwirkung der Delegierten weiter berechtigt, Leistungen für die Einrichtung und den Betrieb von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen für die Berechtigten zu beschließen. Der für die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen sowie Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen festzulegende Anteil soll jedoch 1/10 des Gesamtaufkommens nicht übersteigen. Kulturelle Förderungen und Leistungen der Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen hat die Gesellschaft nach festen Regeln, die auf fairen Kriterien beruhen, zu erbringen.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 30.000,00 (in Worten: EURO dreißigtausend).
- (2) Die Geschäftsführung ist ermächtigt, das Stammkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals zu erhöhen.
- (3) Voll eingezahlte Geschäftsanteile eines Gesellschafters können durch Gesellschafterbeschluss zu einem einheitlichen Geschäftsanteil zusammengefasst werden.

§ 7

Veräußerung und Erwerb von Geschäftsanteilen

- (1) Geschäftsanteile können grundsätzlich nur an Gesellschafter oder Berechtigte der GÜFA veräußert werden. Die Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen oder das Teilen von Geschäftsanteilen ist von der Zustimmung der Gesellschafter abhängig, die einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Gesellschafter bedarf. Die Abstimmung erfolgt nach Köpfen, und zwar unabhängig davon, wie viele Geschäftsanteile jeder Gesellschafter hält.
- (2) Die Zustimmung zu einer Veräußerung eines Geschäftsanteiles gilt bereits jetzt als verweigert, wenn durch die Übertragung und Abtretung ein Gesellschafter dann insgesamt Geschäftsanteile innehaben würde, deren Nominalbetrag mehr als 46,1 % des Stammkapitals ausmacht.
- (3) Der zu der Veräußerung erforderlichen Zustimmung bedarf es dann nicht, wenn nach Maßgabe der folgenden Vorschriften verfahren wird:
 - a) Der Gesellschafter, der einen Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteils veräußern will, hat sie zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Nominalwert durch eingeschriebenen Brief unter schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft zum Erwerb anzubieten. Dabei sind die Bedingungen für die Veräußerungen anzugeben. Die Erwerbsbereitschaft ist innerhalb von zwei Monaten seit Zugang des Angebotsschreibens durch eingeschriebenen Brief unter schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft zu erklären.
 - b) Die Gesellschafter können das Erwerbsrecht nur im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile ausüben.

Macht ein Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht keinen Gebrauch, steht den übrigen Gesellschaftern ein Erwerbsrecht hieran im Verhältnis ihrer Beteiligung zu. Diese Erwerbsbereitschaft ist innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen nach Mitteilung durch die Gesellschaft zu erklären. Ein unteilbarer Spitzenbetrag fällt dem erwerbsbereiten Gesellschafter mit der geringsten prozentualen Beteiligung zu. Die Abtretung/Übertragung der Beteiligung hat in notarieller Form binnen vier Wochen nach Ausübung des Erwerbsrechts zu erfolgen. Falls keiner der Mitgesellschafter sein Erwerbsrecht ausübt oder der Erwerbsberechtigte nicht fristgerecht an der Abtretung/Übertragung mitwirkt, kann der Gesellschafter die angebotene Beteiligung innerhalb einer Frist von sechs Monaten ohne

Zustimmung der übrigen Gesellschafter frei veräußern. Eine etwa nach § 17 Abs. 1 GmbHG erforderliche Zustimmung der Gesellschaft ist von dem/den Geschäftsführer/n zu erteilen.

- c) § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Berechtigte, die keine Mitglieder sind, sind auf Antrag abweichend von Absatz 1 auch ohne Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Gesellschafter als Gesellschafter aufzunehmen und können neue Geschäftsanteile in Höhe von maximal € 1.000,00 erwerben, wenn Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Die Berechtigten bzw. Ihre Geschäftsführer legen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor.
 - Die Berechtigten bzw. Ihre Geschäftsführer sind nicht vorbestraft.
 - Es können nur Berechtigte Mitglied werden, die ein maßgebliches Repertoire an Rechten in die Gesellschaft einbringen und dadurch maßgeblich zum Aufkommen der GÜFA beitragen und so einen wesentlichen Beitrag zum wirtschaftlichen Fundament der Gesellschaft leisten.
 - o Für Berechtigte aus dem Bereich Leistungsschutzberechtigte gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn der Berechtigte oder das berechtigte Unternehmen in den letzten 5 Jahren vor seinem Antrag auf Erwerb von Geschäftsanteilen jeweils mehr als 7,5 % der jährlichen Verteilsumme der Gesellschaft erhalten hat.
 - o Für Berechtigte aus dem Bereich Urheber gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn der Berechtigte in den letzten 5 Jahren vor seinem Antrag auf Erwerb von Geschäftsanteilen jeweils mehr als 5 % der jährlichen Verteilsumme der Gesellschaft erhalten hat.

Die Gesellschaft wird dazu entsprechende neue Geschäftsanteile gegen Bareinlage ausgeben.

§ 8

Dauer der Gesellschaft, Tod eines Gesellschafters

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer eingegangen.
- (2) Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. In diesem Falle gehen der oder die Geschäftsanteile des verstorbenen Gesellschafters auf seine Erben über. Mehrere Erben bzw. die Erbengemeinschaft haben der Gesellschaft auf Anforderung binnen einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu benennen, der ihre Rechte nur einheitlich wahrnehmen kann. Solange die Benennung des Bevollmächtigten nicht erfolgt ist, ruhen die Gesellschafterrechte des verstorbenen Gesellschafters.

§ 9

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) die Mitgliederhauptversammlung
- c) die Geschäftsführung
- d) das Aufsichtsgremium
- e) der Beirat
- f) die Delegierten.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist entsprechend dem satzungsgemäßen Zweck der Gesellschaft so einzurichten, dass für die Gesellschaft keine Gewinne erzielt werden.
- (2) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Einzelne Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Für Geschäfte mit Unternehmen oder Vereinigungen, an denen die Gesellschaft geschäftsführend beteiligt ist, sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, alljährlich die Bilanz der Gesellschaft nebst Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb von 5 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und eine Abschrift der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung zusammen mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern zuzuleiten.
- (5) Die GÜFA stellt durch solide Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren sowie interne Kontrollsysteme eine solide, umsichtige und angemessene Geschäftsführung sicher, § 21 VGG. Sofern ein Geschäftsführer gleichzeitig auch Berechtigter ist, sind Interessenkonflikte zu vermeiden, indem dieser an keinen Beschlussfassungen mitwirken darf, die seine Interessen als Berechtigter tangieren. Unvermeidbare Interessenkonflikte sind offenzulegen, Die Mitgliederhauptversammlung kann hierzu nähere Bestimmungen treffen
- (6) Die Geschäftsführung bedarf außer in den Fällen des § 46 GmbH-Gesetzes eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses für
 - a) den Erwerb von aktivierungspflichtigen Gegenständen des Anlagevermögens, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall Euro 30.000,00 übersteigen,
 - b) die Einstellung oder Entlassung von Personen, deren Jahresvergütung insgesamt den Betrag von Euro 50.000,00 übersteigt oder für deren Anstellungsverträge eine Kündigungsfrist von mehr als 6 Monaten vorzusehen ist,
 - c) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen.

Die Gesellschafterversammlung kann die Zustimmung allgemein oder im Einzelfall erteilen.

- (6) Die Berufung und Abberufung der Geschäftsführer erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.
- (7) Geschäftsführer der Gesellschaft geben mindestens einmal jährlich gegenüber der Mitgliederhauptversammlung eine persönliche Erklärung mit folgendem Inhalt ab:
 1. ihre Beteiligungen an der Verwertungsgesellschaft,
 2. die Höhe ihrer Vergütung und sonstigen Leistungen, die von der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr bezogen wurden,
 3. die Höhe der Beträge, die sie in der Eigenschaft als Berechtigter (§ 3) von der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr erhalten haben, und
 4. Art und Umfang eines tatsächlichen oder möglichen Konflikts zwischen ihren persönlichen Interessen und den Interessen der Gesellschaft oder zwischen ihren Pflichten gegenüber der

Gesellschaft und ihren Pflichten gegenüber einer anderen natürlichen oder juristischen Person.

(8) Für die persönliche Erklärung gem. Ziffer (7) Nr. 3 ist die Angabe der Beträge nach Maßgabe folgender Stufen ausreichend:

- Stufe 1 erfasst einmalige oder regelmäßige monatliche Einkünfte von 1.000 bis 3.500 Euro,
- Stufe 2 Einkünfte bis 7.000 Euro,
- Stufe 3 Einkünfte bis 15.000 Euro,
- Stufe 4 Einkünfte bis 30.000 Euro,
- Stufe 5 Einkünfte bis 50.000 Euro,
- Stufe 6 Einkünfte bis 75.000 Euro,
- Stufe 7 Einkünfte bis 100.000 Euro,
- Stufe 8 Einkünfte bis 150.000 Euro,
- Stufe 9 Einkünfte bis 250.000 Euro und
- Stufe 10 Einkünfte über 250.000 Euro.

Regelmäßige Einkünfte werden als solche gekennzeichnet. Mehrere unregelmäßige Zuflüsse eines Kalenderjahres werden fortlaufend addiert und mit der Stufe veröffentlicht, die der jeweiligen Summe entspricht.

§ 11

Mitgliederhauptversammlung

- (1) Die Mitgliederhauptversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung ist anzuberufen, wenn die Geschäftsführung oder Gesellschafter, die zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals vertreten, eine solche Versammlung aus besonderem Grunde verlangen.
- (2) Alle Mitglieder (Gesellschafter der Gesellschaft) sind zur Teilnahme und Abstimmung berechtigt.
- (3) Zur Teilnahme an der Mitgliederhauptversammlung sind auch die Delegierten gem. § 13 des Gesellschaftsvertrages berechtigt. Die Delegierten sind nur an den in § 13 Abs. 4 genannten Beschlüssen stimmberechtigt.
- (4) Die Geschäftsführung hat alljährlich innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zur Feststellung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des vorausgegangenen Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederhauptversammlung einzuberufen.
- (5) Die Einladungen zu den Mitgliederhauptversammlungen erfolgen in Textform - also z.B. schriftlich oder mit elektronischer Post - durch die Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (6) Die Mitgliederhauptversammlung beschließt über:
 1. die Satzung der Verwertungsgesellschaft (Statut);
 2. den jährlichen Transparenzbericht;
 3. die Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers oder die Mitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband;

4. Zusammenschlüsse und Bündnisse unter Beteiligung der Verwertungsgesellschaft, die Gründung von Tochtergesellschaften, die Übernahme anderer Organisationen und den Erwerb von Anteilen oder Rechten an anderen Organisationen durch die Verwertungsgesellschaft;
5. die Grundsätze des Risikomanagements;
6. den Verteilungsplan ;
7. die Verwendung der nicht verteilbaren Einnahmen aus den Rechten;
8. die allgemeine Anlagepolitik in Bezug auf die Einnahmen aus den Rechten;
9. die allgemeinen Grundsätze für die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, einschließlich der allgemeinen Grundsätze für Abzüge zur Deckung der Verwaltungskosten und gegebenenfalls der Abzüge für die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen und für die Einrichtung und den Betrieb von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen;
10. den Erwerb, den Verkauf und die Beleihung unbeweglicher Sachen;
11. die Aufnahme und die Vergabe von Darlehen sowie die Stellung von Darlehenssicherheiten;
12. den Abschluss, den Inhalt und die Beendigung von Repräsentationsvereinbarungen;
13. die Wahrnehmungsbedingungen;
14. die Tarife;
15. die zum Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte;
16. die Bedingungen, zu denen der Berechtigte jedermann das Recht einräumen kann, seine Werke oder sonstige Schutzgegenstände für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen.
17. die Ernennung und Entlastung sowie über die Vergütung und sonstigen Leistungen für die Mitglieder des Aufsichtsgremiums.

Die Delegierten können gem. § 13 des Gesellschaftsvertrages an den in § 13 Abs. 4 genannten Beschlüssen stimmberechtigt mitwirken.

- (7) Die Mitgliederhauptversammlung beschließt weiter über die Ernennung und Entlassung sowie über die Vergütung und sonstigen Leistungen der Geschäftsführung.
- (8) Die Mitgliederhauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Die Abstimmung erfolgt nach Köpfen der stimmberechtigten Erschienenen.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen; bei Beschlussfassungen in Mitgliederhauptversammlungen genügt die Zustimmung der Erschienenen. Stimmenthaltungen oder Gesellschaftern, die gesetzlich vom Stimmrecht ausgeschlossen sind (§ 47 Abs.4 GmbHG), werden einem nicht erschienenen Stimmberechtigten gleichgestellt.
- (10) Für die Beschlussfassung in der Mitgliederhauptversammlung kann sich ein Mitglied durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen, sofern die Vertretung nicht zu einem Interessenkonflikt führt. Eine Vollmacht zur Vertretung eines Mitglieds in einer Mitgliederhauptversammlung ist nur wirksam, wenn sie auf die Vertretung des Mitglieds in dieser Mitgliederhauptversammlung beschränkt ist. Der Vertreter ist verpflichtet, entsprechend den Anweisungen des Mitglieds abzustimmen, das ihn bestellt hat.
- (11) Mitglieder können zusätzlich an der Mitgliederhauptversammlung auch ohne Anwesenheit vor Ort und ohne einen Vertreter teilnehmen und ihr Stimmrecht im Wege elektronischer Kommunikation ausüben, sofern Sie dies mindestens 14 Tage vor der Mitgliederhauptversammlung schriftlich angemeldet haben.
- (12) Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung können auf schriftlichem oder fernschriftlichem Wege herbeigeführt werden, sofern das Gesetz nicht notarielle Beurkundung vorschreibt. Schriftlich oder fernschriftlich gefasste Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung sind nur wirksam, wenn

alle Mitglieder und, sofern diese für den entsprechenden Beschluss stimmberechtigt sind, auch alle Delegierten ihre Stimme abgegeben oder sich ausdrücklich der Ausübung des Stimmrechts enthalten haben.

§12

Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, der die Mitwirkung von Mitgliedern und Berechtigten gem. § 16 VGG sicherstellt. Er besteht aus 10 Mitgliedern.
- (2) Beiratsmitglieder können nur Personen werden oder sein, die entweder persönlich mit der Gesellschaft einen Berechtigungsvertrag abgeschlossen haben oder die ein vertraglich wahrnehmungsberechtigtes Unternehmen vertreten.
- (3) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Fünf Mitglieder des Beirats werden von den Gesellschaftern durch Gesellschafterbeschluss bestimmt. Mindestens zwei Mitglieder müssen Urheber, mindestens zwei Mitglieder Leistungsschutzberechtigte, also Filmhersteller oder gesetzlicher Vertreter eines Filmherstellerunternehmens oder ausübender Künstler sein.
 - b) Fünf weitere Mitglieder des Beirats werden von den Wahrnehmungsberechtigten, die nicht zugleich Mitglied (Gesellschafter) sind oder ein Mitglied vertreten, aus Ihrer Mitte durch Wahl bestimmt. Mindestens zwei Mitglieder müssen Urheber, mindestens zwei Mitglieder Leistungsschutzberechtigte, also Filmhersteller oder gesetzlicher Vertreter eines Filmherstellerunternehmens, Rechteinhaber von Filmherstellerrechten oder ausübender Künstler sein.
- (4) Die von den jeweiligen Wahlgruppen vorzunehmende Wahl erfolgt jeweils für die Dauer von vier Jahren. Die von den Berechtigten durch Wahl zu bestimmenden fünf Mitglieder werden auf einer hierfür von der Geschäftsführung einzuberufenden Versammlung der Wahrnehmungsberechtigten (Berechtigtenversammlung) mit einfacher Mehrheit der erschienenen Wahrnehmungsberechtigten bestimmt. Die Abstimmung erfolgt nach Köpfen.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden. Zum Vorsitzenden kann nicht gewählt werden, wer nicht auch Gesellschafter oder gesetzlicher Vertreter eines Gesellschafters ist.
- (6) Die fünf gem. Abs.3 lit. b durch die Wahrnehmungsberechtigten gewählten Mitglieder des Beirats wählen aus Ihrer Mitte drei Delegierte im Sinne von § 13 des Gesellschaftsvertrages aus.
- (7) Der Beirat berät die Geschäftsführung beim Abschluss von Gesamtverträgen und bei der Aufstellung von Tarifen. Er berät weiter betreffend
 - a) den Verteilungsplan;
 - b) die Ausschüttung eines Anteils bis zu 1/10 des Gesamtaufkommens der Gesellschaft für die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen, deren Auswahl im Einzelnen und über die Höhe der Einzelzuwendungen zu Gunsten solcher Werke und Leistungen und/oder für die Errichtung und den Betrieb der Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen.
- (8) Die Einberufung des Beirats hat durch die Geschäftsführung der Gesellschaft wenigstens einmal jährlich zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt mittels Einladung in Textform – also z. B. schriftlich

oder mit elektronischer Post – durch die Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, die mit der Absendung der Einladung beginnt. Die Tagesordnung der Beiratssitzung ist in der Einladung mitzuteilen.

§ 13

Delegierte

- (1) In der Gesellschaft gibt es drei Delegierte, die die Mitwirkung der Berechtigten, die nicht zugleich Mitglieder (Gesellschafter) sind, gem. § 16 VGG sicherstellen.
- (2) Die Delegierten werden alle 4 Jahre aus den Beiratsmitgliedern, die nicht zugleich Mitglied (Gesellschafter) sind, in einer von der Geschäftsführung hierfür einzuberufenden Beiratsversammlung, die im Anschluss an die Berechtigtenversammlung stattfinden soll, durch Wahl mit einfacher Mehrheit der Beiratsmitglieder gewählt. Mindestens ein Delegierter muss Urheber, mindestens ein Delegierter Leistungsschutzberechtigter, also Filmhersteller oder gesetzlicher Vertreter eines Filmherstellerunternehmens oder ausübender Künstler sein. Die Amtszeit der gewählten Delegierten endet nicht vor der wirksamen Wahl neuer Delegierter. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (3) Die Delegierten sind zur Teilnahme der Mitgliederhauptversammlung berechtigt.
- (4) Die Delegierten wirken stimmberechtigt mit an den Entscheidungen der Mitgliederhauptversammlung über:
 1. den Verteilungsplan;
 2. die Verwendung der nicht verteilbaren Einnahmen aus den Rechten;
 3. die allgemeine Anlagepolitik in Bezug auf die Einnahmen aus den Rechten;
 4. die allgemeinen Grundsätze für die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, einschließlich der allgemeinen Grundsätze für Abzüge zur Deckung der Verwaltungskosten und gegebenenfalls der Abzüge für die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen und für die Einrichtung und den Betrieb der Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen;
 5. den Abschluss, den Inhalt und die Beendigung von Repräsentationsvereinbarungen;
 6. die Wahrnehmungsbedingungen;
 7. die Tarife;
 8. die zum Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte;
 9. die Bedingungen, zu denen der Berechtigte jedermann das Recht einräumen kann, seine Werke oder sonstigen Schutzgegenstände für nichtkommerzielle Zwecke zu nutzen;
 10. über die Übertragung der Befugnisse nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 5 und 10 bis 14 VGG auf das Aufsichtsgremium;
 11. über die Ernennung und Entlassung sowie über die Vergütung und sonstigen Leistungen der Mitglieder des Aufsichtsgremiums,
 12. die Vergütung und sonstige Leistungen des Geschäftsführers der Gesellschaft.
- (5) Die Delegierten wirken beratend an allen Entscheidungen mit, an denen sie nicht stimmberechtigt mitwirken können, z.B. Entscheidungen über die Ernennung und Entlassung der Geschäftsführung.
- (6) Für die Beschlussfassung in der Mitgliederhauptversammlung kann sich ein Delegierter durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen, sofern die Vertretung nicht zu einem Interessenkonflikt führt, jedoch nur durch einen anderes Mitglied des Beirats. Eine Vollmacht zur Vertretung eines Delegierten in einer Mitgliederhauptversammlung ist nur wirksam, wenn sie auf die Vertretung des Delegierten in dieser Mitgliederhauptversammlung beschränkt ist. Der Vertreter ist verpflichtet, entsprechend den Anweisungen des Delegierten abzustimmen, das ihn bestellt hat.

- (7) Die Delegierten können an der Mitgliederhauptversammlung elektronisch teilnehmen und ihr Stimmrecht im Wege elektronischer Kommunikation ausüben. Delegierte, die an der Mitgliederhauptversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihr Stimmrecht im Wege elektronischer Kommunikation ausüben wollen, haben dies mindestens 14 Tage vor der Mitgliederhauptversammlung schriftlich anzumelden.

§ 14

Gesellschafterversammlung, Jahresabschluss

- (1) Der Gesellschafterversammlung obliegt die Feststellung des Jahresabschlusses.
- Der Jahresabschluss ist von einem Abschlussprüfer zu prüfen. Über die Prüfung wird schriftlich Bericht erstattet, der den Voraussetzungen des § 57 VGG entspricht. Der Bestätigungsvermerk ist im Rahmen der Veröffentlichung des Jahresabschlusses mit seinem vollen Wortlaut zu veröffentlichen.
- (2) Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger.
- (3) Die Gesellschaft erstellt einen Transparenzbericht nach Maßgabe des § 58 VGG und veröffentlicht diesen einschließlich Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers im vollen Wortlaut ausschließlich auf ihrer Internetseite.
- (6) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, darüber hinaus dann, wenn Gesellschafter, die mindestens 10 % des Stammkapitals vertreten oder die Geschäftsführung eine Einberufung für erforderlich halten.
- (7) Die Einladungen zu den Gesellschafterversammlungen erfolgen in Textform - also z.B. schriftlich oder mit elektronischer Post - durch die Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (8) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorschreiben:
Je Euro 10,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (9) Für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung kann sich ein Gesellschafter durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen, jedoch nur durch einen Mitgesellschafter, den Ehepartner, einen Elternteil oder Abkömmlinge des Gesellschafters oder eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person.
- (10) Gesellschafterbeschlüsse können auf schriftlichem oder fernschriftlichem Wege herbeigeführt werden, sofern das Gesetz nicht notarielle Beurkundung vorschreibt. Schriftlich oder fernschriftlich gefasste Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind nur wirksam, wenn alle Gesellschafter ihre Stimme abgegeben oder sich ausdrücklich der Ausübung des Stimmrechts enthalten haben.

§ 15

Aufsichtsgremium

- (1) Die Mitgliederhauptversammlung wählt alle vier Jahre ein Aufsichtsgremium gemäß § 22 VGG, das mit der kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsführung, insbesondere mit der Überwachung der Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederhauptversammlung, betraut ist.
- (2) Das Aufsichtsgremium besteht aus 4 Mitgliedern. Mitglieder des Aufsichtsgremiums können Berechtigte oder Vertretungsberechtigte eines Unternehmens sein, das mit der GÜFA einen

Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat. Zwei Mitglieder des Aufsichtsgremiums müssen Urheber, zwei Mitglieder Leistungsschutzberechtigte bzw. Inhaber von Leistungsschutzrechten, also Filmhersteller oder gesetzlicher Vertreter eines Filmherstellerunternehmens oder ausübender Künstler sein.

- (3) Das Aufsichtsgremium tritt regelmäßig zusammen und berichtet der Mitgliederhauptversammlung mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums geben mindestens einmal jährlich eine persönliche Erklärung gem. § 10 (7) ab. § 10 (8) gilt entsprechend.

§ 16

Beschwerdeverfahren

- (1) Für Berechtigte und Rechteinhaber und Verwertungsgesellschaften, für die die Gesellschaft im Rahmen einer Repräsentationsvereinbarung Rechte wahrnimmt, besteht ein Beschwerderecht gegenüber der Geschäftsführung.
- (2) Für Mitglieder (Gesellschafter) besteht ein Beschwerderecht gegenüber der Mitgliederhauptversammlung.
- (3) Gegenstand einer Beschwerde kann sein:
 - (a) die Aufnahme und die Beendigung der Rechtswahrnehmung oder der Entzug von Rechten;
 - (b) die Bedingungen für die Mitgliedschaft und die Wahrnehmungsbedingungen, insbesondere die Bedingungen des Berechtigungsvertrages zum Abschluss eines Berechtigungsvertrages;
 - (c) die Einziehung, Verwaltung und Verteilung der Einnahmen aus den Rechten;
 - (d) die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten.
- (4) Die Behandlung einer Beschwerde setzt voraus, dass die Eingabe den Beschwerdegegenstand erkennen lässt.
- (5) Entscheidungen über eine Beschwerde erfolgen durch die Geschäftsführung. Über Beschwerden der Mitglieder entscheidet anstelle der Geschäftsführung die Mitgliederhauptversammlung.
- (6) Die Entscheidungen werden dem Beschwerdeführer in Textform mitgeteilt. Für den Fall, dass der Beschwerde nicht abgeholfen wird, wird die Ablehnung begründet.
- (7) Gegen die Entscheidung einer abgelehnten Beschwerde steht den Betroffenen eine weitere Beschwerde zu, die schriftlich und mit Begründung an das Aufsichtsgremium zu richten ist. Das Aufsichtsgremium entscheidet über die Beschwerde abschließend.
- (8) Einzelheiten des Beschwerdeverfahrens können in einer Verfahrensordnung geregelt werden.

§ 17

Abänderung des Gesellschaftsvertrages

Die Abänderung des Gesellschaftsvertrages bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Gesellschafter.

§ 18

Bekanntmachung der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden nur im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der GÜFA veröffentlicht.